

## **Verbandssatzung des Zweckverbandes Verbandskläranlage Schwandorf-Wackersdorf**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.12.1993 (Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf Nr. 29/93, Seite 354 ff.), geändert durch die Änderungssatzungen vom 21. März 1995, vom 21. Mai 1997, 6. Dezember 2000, 25. September 2002 und 27. Februar 2018

## **Verbandssatzung**

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### § 1

Name, Sitz, Rechtsstellung, Aufsicht

- 1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Verbandskläranlage Schwandorf – Wackersdorf“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- 2) Er hat seinen Sitz in Schwandorf.
- 3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- 4) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist das Landratsamt Schwandorf.

#### § 2

Verbandsmitglieder, Räumlicher Wirkungsbereich

- 1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Schwandorf und die Gemeinde Wackersdorf.
- 2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet, auf dem sich die Verbandsanlagen (§ 3) befinden.

## § 3

### Aufgaben und Befugnisse des Zweckverbandes

- 1) Der Zweckverband errichtet, betreibt und unterhält die gemeinschaftlichen Anlagen und Einrichtungen (Verbandsanlagen).

Das sind:

- a) der gemeinsame Hauptsammler in Schwandorf beginnend mit dem ersten Anschluss aus dem Ortsnetz Schwandorf (einschließlich Übergabeschacht und Messstation) bis zur Kläranlage
- b) die Verbandskläranlage in Schwandorf
- c) die Ablaufleitung von der Kläranlage in die Naab

mit den entsprechend notwendigen Einrichtungen wie Hebe- und Pumpwerke, Abwassermessstationen an den jeweiligen Einleitungsstellen, u. ä..

- 2) Weitere Verbandsanlagen sind nicht vorgesehen. Sollen weitere Verbandsanlagen hinzukommen, ist diese Satzung entsprechend zu ändern.
- 3) Der Anteil der Verbandsmitglieder an den Verbandsanlagen richtet sich nach dem Umlegungsschlüssel gem. § 19 Abs. 2 (Investitionsumlage). Dies gilt insbesondere auch für den Anteil an der Verbandskläranlage mit einer Kapazität von 125.000 Einwohnergleichwerten (EGW) einschließlich Eigenwasser- und Fäkalschlammfrachten. Hiervon beträgt der Anteil der Stadt Schwandorf 83.000 EGW und der Gemeinde Wackersdorf 35.000 EGW. Bei Überschreitung der Gesamtkapazität der Verbandsanlagen (Erweiterung i.S.d. § 19 Abs. 1) ist zwischen den Verbandmitgliedern eine neue Regelung über die Anteile zu treffen. <sup>(5)</sup>
- 4) Der Zweckverband hat nicht das Recht, Satzungen und Verordnungen zu erlassen; dies gilt nicht für die Haushaltssatzung und die gem. Art. 30 Abs. 2 Komm ZG i.V. m. Art. 20 a Abs. 1 und Art. 23 GO zu erlassende Satzung. <sup>(4)</sup>

## § 4

### Pflichten der Verbandsmitglieder

- 1) Die Verbandsmitglieder unterstützen den Zweckverband bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben. Sie gestatten ihm die Benutzung ihrer einschlägigen Akten, Unterlagen und Daten.
- 2) Die Verbandsmitglieder erheben von den Benutzern der Verbandsanlagen selbständig Beiträge und Gebühren.

## II. Verfassung und Verwaltung

### § 5

#### Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

#### A) Die Verbandsversammlung

### § 6

#### Zusammensetzung

1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und den übrigen 10 Verbandsräten.

2) Verbandsvorsitzender ist der Oberbürgermeister der Stadt Schwandorf. Sein Stellvertreter ist der 1. Bürgermeister der Gemeinde Wackersdorf.

3) Von den übrigen 10 Verbandsräten stellt

|                           |                |
|---------------------------|----------------|
| die Stadt Schwandorf:     | 7 Verbandsräte |
| die Gemeinde Wackersdorf: | 3 Verbandsräte |

4) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied insgesamt in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach dem Investitionsumlageschlüssel (§ 19 Abs. 2 Nr. 1). Ergibt eine Änderung dieses Schlüssels eine Veränderung der Sitzzahl, so ist diese durch entsprechende Änderungsbestellung der Verbandsmitglieder vorzunehmen und mit Wirkung zum Monatsersten des sechsten auf die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung folgenden Monats zu vollziehen.

5) Die Verbandsräte und deren Stellvertreter werden von den Verbandsmitgliedern dem Vorsitzenden schriftlich benannt.

6) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

### § 7

#### Einberufung

1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungsort und –zeit und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden verkürzen.

- 2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Viertel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- 3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung rechtzeitig zu unterrichten.
- 4) Die Tagesordnung ist gemäß § 23 Abs. 3 Verbandssatzung öffentlich bekanntzumachen. <sup>(5)</sup>

## § 8

### Sitzungen

- 1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen.
- 2) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungen vor und leitet sie.
- 3) An den Sitzungen können die Vertreter der Aufsichtsbehörde beratend teilnehmen. <sup>(5)</sup>
- 4) Der Vorsitzende oder die Versammlung können weitere sachkundige Personen, z. B. Bedienstete der Verbandsmitglieder zuziehen und gutachtlich hören.

## § 9

### Beschlüsse, Wahlen, Niederschrift

- 1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.
- 2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf persönlicher Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb 4 Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- 3) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- 4) Einer Dreiviertelmehrheit der satzungsgemäßen Stimmenzahl bedürfen Beschlüsse über:
  1. die Änderung der Verbandsaufgabe,
  2. Übertragungen von Zuständigkeiten auf den Verbandsvorsitzenden nach § 13 Abs. 2,

3. die Änderung des Investitionsumlageschlüssels (§ 19 Abs. 2) für die erstmalige Errichtung der Verbandsanlagen,
4. die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
5. den Austritt von Verbandsmitgliedern und
6. deren Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist, und
7. die Auflösung des Zweckverbandes.

Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmenzahl in der Verbandssammlung.

- 5) Für Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung gelten nicht. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Im Übrigen gelten Art. 33 Abs. 3 Sätze 4 bis 7 KommZG.<sup>(5)</sup>
- 6) Beschlüsse und Wahlergebnisse werden in einem Beschlussbuch niedergeschrieben und vom Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Die Verbandsräte erhalten Abschriften der öffentlichen Sitzungen, die Verbandsmitglieder auch die der nichtöffentlichen Sitzungen.

## § 10

### Zuständigkeit

- 1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Vorstandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter selbstständig entscheiden.
- 2) Die Verbandsversammlung entscheidet ausschließlich über:
  1. die Errichtung und wesentliche Veränderung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
  2. die Beschlussfassung zur Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzung und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
  3. die Beschlussfassung zum Finanzplan,
  4. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,
  5. die Festsetzung der Entschädigungen der Verbandsräte,
  6. die Bildung, die Besetzung und die Auflösung von Ausschüssen,
  7. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
  8. die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
  9. die Bestellung des Geschäftsleiters und dessen Vertreter auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden,
  10. die Bestellung des Kassenverwalters und dessen Vertreter auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden,

11. die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten ab Besoldungsgruppe A 9,
  12. die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 a des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt. <sup>(5)</sup>
- 3) Die Verbandsversammlung entscheidet durch besonderen Beschluss über die Übertragung weiterer Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung an den Verbandsvorsitzenden. Gleiches gilt für die Übertragung von Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach Art. 36 Abs. 2 KommZG sowie für die Übertragung weiterer Angelegenheiten auf den Geschäftsleiter, jedoch mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden. <sup>(5)</sup>

## § 11

### Rechtsstellung der Verbandsräte

- 1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- 2) Die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung wird durch eine gesonderte Satzung geregelt. <sup>(3)(5)</sup>
- 3) Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert grundsätzlich sechs Jahre. Sind Verbandsräte Inhaber kommunaler Wahlämter oder Mitglieder der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder, so endet ihr Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihrer kommunalen Amts- oder Wahlzeit. § 6 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt. <sup>(3)</sup>
- 4) Scheiden bestellte Verbandsräte vorzeitig aus ihrem kommunalen Wahlamt oder aus der Vertretungskörperschaft ihres Verbandsmitglieds aus, so hat das Verbandsmitglied die Bestellung zu widerrufen. <sup>(3)</sup>
- 5) In den Fällen des Abs. 3 und des Abs. 4 üben die Verbandsräte und ihre Stellvertreter ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus. <sup>(3)(5)</sup>
- 6) Von den Verbandsmitgliedern wird für jeden Verbandsrat ein Stellvertreter bestellt, der ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt. Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben. <sup>(3)</sup>
- 7) Die Verbandsräte sind zu gewissenhafter Amtserfüllung und zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sie können durch ihre Verbandsmitglieder angewiesen werden, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. <sup>(3)</sup>
- 8) Die Abstimmung eines Verbandsrates entgegen der Weisung seines Verbandsmitgliedes berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht. <sup>(5)</sup>

## B) Der Verbandsvorsitzende

### § 12

#### Vorsitzender, Stellvertreter, Amtszeit

- 1) Der Verbandsvorsitzende ist der Oberbürgermeister der Stadt Schwandorf.
- 2) Der stellvertretende Verbandsvorsitzende ist der erste Bürgermeister der Gemeinde Wackersdorf. Er vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle im Verbandsvorsitz.
- 3) Die Amtszeit des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters des Vorsitzenden wird durch deren Amtszeit im kommunalen Wahlamt begrenzt.
- 4) Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende wird im Verhinderungsfalle in der Verbandsversammlung als Verbandsrat durch den Vertreter im kommunalen Wahlamt vertreten, sofern nicht das Verbandsmitglied mit Zustimmung der Betroffenen eine andere Person als Vertreter bestimmt.

### § 13

#### Zuständigkeit

- 1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.
- 2) Dem Verbandsvorsitzenden können von der Verbandsversammlung durch besonderen Beschluss weitere Gegenstände zur selbständigen Erledigung übertragen werden, soweit nicht die Verbandsversammlung ausschließlich zuständig ist.
- 3) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.
- 4) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes und ist Dienstvorgesetzter der Beamten. <sup>(5)</sup>

### § 14

#### Rechtsstellung

- 1) Der Verbandsvorsitzende und der stellvertretende Verbandsvorsitzende sind ehrenamtlich tätig.

- 2) Für ihre Tätigkeit nach § 13 erhalten der Verbandsvorsitzende und der stellvertretende Verbandsvorsitzende eine Aufwandsentschädigung. Die Entschädigung wird, wie in § 11 Abs. 2 festgesetzt, durch eine gesonderte Satzung geregelt. <sup>(4)</sup>

### C) Dienstherrneigenschaft; Führung der Geschäfte

#### § 15

##### Dienstherrneigenschaft

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

#### § 16

##### Geschäftsführung

- 1) Der Zweckverband kann eine Geschäftsstelle errichten, die den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften unterstützt. Solange diese Geschäftsstelle nicht errichtet ist oder soweit ihr laufende Verwaltungsgeschäfte nicht übertragen sind, führt die Geschäfte der Verbandsvorsitzende. Er kann sich dabei der Verwaltung der Stadt Schwandorf bedienen. Für deren diesbezüglichen tatsächlichen Aufwand erhält die Stadt Schwandorf vom Zweckverband eine Entschädigung, die jährlich im Haushaltsplan festgelegt wird. Im beiderseitigem Einvernehmen ist auch eine Pauschalabgeltung möglich.
- 2) Der Zweckverband kann eigene Bedienstete als Geschäftsleiter und Kassenverwalter bzw. deren Vertreter bestellen. Hierfür können auch geeignete Bedienstete eines Verbandsmitglieds mit dessen Einverständnis bestimmt werden. Diese erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung, die durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt wird.
- 3) Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsleiter durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.
- 4) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil. <sup>(5)</sup>



### III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

#### § 17

##### Anzuwendende Vorschriften

- 1) Die Haushaltswirtschaft wird nach den Grundsätzen der Kameralistik geführt. <sup>(5)</sup>
- 2) Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt. <sup>(5)</sup>

#### § 18

##### Haushaltssatzung

- 1) Vor Beginn eines Rechnungsjahres ist eine Haushaltssatzung aufzustellen.
- 2) Haushalts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, mindestens jedoch einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung über die Haushaltssatzung den Verbandsmitgliedern bekannt.
- 4) Die Haushaltssatzung ist entsprechend Art. 65 GO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und amtlich bekanntzumachen.

#### § 19

##### Deckung des Finanzbedarfs, Umlegungsschlüssel

- 1) Der durch die Errichtung, Ergänzung, Erweiterung, Erneuerung und den Betrieb der Verbandsanlagen entstehende und durch sonstige Einnahmen (z. B. Zuschüsse, Darlehen) nicht gedeckter Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Zum Finanzbedarf können auch angemessene Rücklagen gehören. <sup>(5)</sup>
- 2) Die Umlage des Vermögenshaushalts (Investitionsumlage) für die Errichtung, Ergänzung, Erweiterung und Erneuerung der Verbandsanlagen einschließlich Beschaffung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (ZV KommGrPI I.2.2.2) bestimmt sich nach dem Schlüssel:

|                         | Stadt Schwandorf | Gemeinde Wackersdorf |
|-------------------------|------------------|----------------------|
| 1. Verbandskläranlage   | 70 %             | 30 %                 |
| 2. Verbandssammler      | 43,5 %           | 56,5 %               |
| 3. Ablaufkanal zur Naab | 73 %             | 27 %                 |

(2)(5)

- 3) Die Umlage des Verwaltungshaushalts (Betriebskostenumlage) für die Kläranlage bestimmt sich in den einzelnen Kostenarten nach den jeweils genannten Prozentsätzen für die Kapazität, die Abwassermenge und die Schmutzfracht, wie in nachfolgender Tabelle festgesetzt:

| Kostenart   | Kapazität | Abwassermenge | Schmutzfracht |
|---|-----------|---------------|---------------|
| Personal – Kläranlage   | 80        | 10            | 10            |
| Personal –Verwaltung  | 100       | -             | -             |
| Sächlicher Verwaltungs-<br>u. Betriebsaufwand:<br>- Kläranlage<br>(4) | 80        | 10            | 10            |
| Strom- u. Gasbezug  | 15        | 10            | 75            |
| Verbrauchsmittel  | -         | -             | 100           |
| Reststoffentsorgung   | -         | 100           | -             |
| Klärschlammverwertung   | -         | 20            | 80            |
| Versicherungen  | 100       | -             | -             |
| Abwasserabgabe  | -         | 50            | 50            |
| Sonstiges   | 100       | -             | -             |

Als Kapazität gelten die in den Schlüsseln in Abs. 2 Nr. 1 für die Kläranlage festgesetzten Sätze. (4)

Für die Schmutzfracht werden die Parameter CSB, BSB<sub>5</sub>, N<sub>ges.</sub> und P<sub>ges.</sub> gemessen.

Die Betriebskostenumlage wird in der Haushaltssatzung jährlich nach den jeweils im Vorjahr für die Verbandsmitglieder gemessenen Abwassermengen und Schmutzfrachten gemäß vorstehendem Schlüssel festgesetzt. (2)

- 4) Die Umlage des Verwaltungshaushalts (Betriebskostenumlage) für die Kanäle bestimmt sich zu 100 % nach der Kapazität. Als Kapazität gelten die in den Schlüsseln in Abs. 2 Nr. 2 für den Kanal Verbandssammler bzw. in Nr. 3 für den Kanal Ablauf festgesetzten Sätze. (4)
- 5) Für die Ausgaben zur ordentlichen Tilgung von Krediten im Vermögenshaushalt, soweit dafür nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Komm HV eine Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt vorzunehmen ist, wird als weitere Umlage des Verwaltungshaushaltes eine Schuldendienstumlage erhoben.  
Die Schuldendienstumlage bestimmt sich nach den in § 19 Abs. 2 Nr. 1 festgelegten Sätzen. (4)
- 6) Die vor dem Entstehen des Zweckverbandes von den Verbandsmitgliedern bereits erbrachten Leistungen für die Verbandsanlagen (insbes. Planungs- und Grunderwerbskosten) gem. der Planungsvereinbarung sind auszugleichen, soweit sie von dem Umlegungsschlüssel des Abs. 2 abweichen.

- 7) Sach- und Dienstleistungen der Verbandsmitglieder werden zu den ortsüblichen Preisen und Tarifen vergütet bzw. auf die Umlage angerechnet.
- 8) Die Betriebskosten-, Investitions-, und Schuldendienstumlagen werden für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung festgesetzt. Sie können während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. <sup>(5)</sup>
- 9) Die Umlagebeträge werden von den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid (Umlagebescheid) erhoben. Die Betriebskosten- und Investitionskostenumlage ist je zu einem Zwölftel an jedem Monatsersten im Voraus zur Zahlung fällig. Die Schuldendienstumlage wird mit einem Viertel der Jahresbeträge am 30.03., 30.06., 30.09. und 30.12. eines jeden Jahres fällig. <sup>(5)</sup>
- 10) Sind die Umlagen bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung monatliche Vorschüsse auf die Betriebskostenumlage sowie Investitionskostenumlage in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr erhobenen Beträge erheben. Ebenso können Vorschüsse auf die Schuldendienstumlage in Höhe der voraussichtlich jeweils erforderlichen Teilbeträge erhoben werden. Die Bestimmungen zur vorläufigen Haushaltsführung gelten entsprechend. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitstyp abzurechnen. <sup>(5)</sup>
- 11) Wird ein Vorschuss nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen entsprechend Art. 42 Abs. 3 Satz 2 KommZG i. V. m. Art. 19 Abs. 1 Satz 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG) erhoben werden. <sup>(5)</sup>

## § 20

### Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte werden von dem Kassenverwalter oder dessen Vertreter geführt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei Ihrer Anordnung mitwirken.

## § 21

### Jahresrechnung, Rechnungsprüfung

- 1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und der Verbandsversammlung zur Kenntnis vorzulegen. Anschließend wird die Jahresrechnung dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schwandorf zur örtlichen Prüfung vorgelegt. <sup>(5)</sup>
- 2) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30.06. des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie sie mit Einschränkungen aus, hat Sie die dafür maßgebenden Gründe anzugeben. <sup>(5)</sup>
- 3) Die Verbandsräte können jederzeit die Berichte über die Prüfung einsehen. <sup>(5)</sup>

- 4) Nach Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### § 22

#### Auflösung

- 1) Die Auflösung des Zweckverbandes ohne Übergang seiner bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit ist nur unter der Voraussetzung wirksam, dass die Übernahme der Beamten und Versorgungsempfänger durch einen anderen Dienstherrn geregelt ist und deren bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften gewährleistet bleiben.
- 2) Bei Auflösung des Zweckverbandes findet eine Abwicklung statt.
- 3) Die Verbandsmitglieder haben das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum Zeitwert des Anteils des anderen Verbandsmitgliedes an diesen Verbandsanlagen zu übernehmen.
- 4) Sofern die Verbandsmitglieder von diesem Recht keinen Gebrauch machen, ist das Anlagevermögen zu veräußern und der Erlös nach Befriedigung der Gläubiger entsprechend dem Umlegungsschlüssel im Sinne des § 19 Abs. 2 zu verteilen.
- 5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des KommZG.

### § 23

#### Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Die Satzungen werden im Amtsblatt des Landratsamts Schwandorf amtlich bekanntgemacht. <sup>(5)</sup>
- 2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 hinweisen.
- 3) Sonstige Bekanntmachungen werden an den Anschlagtafeln beim Rathaus der Stadt Schwandorf und der Gemeinde Wackersdorf sowie in der örtlichen Tagespresse veröffentlicht. <sup>(5)</sup>

## § 24

### Inkrafttreten

Der Zweckverband entsteht am 01.01.1994. Gleichzeitig tritt diese Verbandssatzung in Kraft.

---

#### **Anmerkungen:**

- (1) § 19 Abs. 6 Sätze 2 bis 6 i.d.F. der Änderungssatzung vom 21. März 1995, in Kraft getreten zum 01. Januar 1995
- (2) § 19 Abs. 2 Satz 1 und § 19 Abs. 3 i.d.F. der Änderungssatzung vom 21. Mai 1997, in Kraft getreten zum 01. Januar 1997
- (3) Die bisherigen Absätze 2 und 3 des §11 wurden durch Änderungssatzung vom 06.12.2000, durch den neuen Abs. 2 ersetzt. Die bisherigen Absätze 4, 5, 6, 7 und 8 wurden durch die Absätze 3, 4, 5, 6 und 7 ersetzt.
- (4) § 3 Abs. 4, § 14 Abs. 2, § 19 Abs.3, die bisherigen Absätze 4 u. 5 wurden durch die 4. Änderungssatzung vom 25.09.02 durch die neuen Absätze 4 und 5 ersetzt. Die bisherigen Absätze 4, 5 und 6 wurden zu den Absätzen 6, 7 und 8.
- (5) § 3 Abs. 3 Satz 2 und 3, § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 5 Satz 4, § 10 Abs. 2 und Abs. 3, § 11 Abs. 2, Abs. 5 und Abs. 8, § 13 Abs. 4, § 16 Abs. 4, § 17, § 19 Abs. 1 Satz 2, und Abs. 2 in der Fassung der Änderungssatzung vom 27.02.2018, in Kraft getreten zum 10.03.2018. Der bisherige Abs. 8 des § 19 wurde durch die Abs. 8 bis 11 ersetzt; die bisherigen Abs. 1 bis 3 des § 21 wurden durch die Abs. 1 und 2 ersetzt; § 21 Abs. 3, § 23 Abs. 1 und 3 i. d. F. der Änderungssatzung vom 27.02.2018, in Kraft getreten zum 10.03.2018.